



**Sitzungsvorlage**  
**für die 153. Sitzung des Braunkohlenausschusses**  
**am 29. September 2016**

**TOP 3**                    **Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II**  
**hier: Prüfauftrag an die Regionalplanungsbehörde**

Rechtsgrundlage:        § 30 LPIG NRW

Berichterstatter:        Susanne Brüggemann, Dez. 32, Tel.: 0221 - 147 3280  
Heribert Hundenborn, Des. 32, Tel.: 0221 – 147 2362

Inhalt:                    Erläuterung

Anlage(n):                Prüfschema

Beschlussvorschlag:

Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Bezirksregierung Köln mit der Vorprüfung, ob sich die Grundannahmen der Planung wesentlich geändert haben und ob und inwieweit deshalb eine Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II erforderlich ist.

Drucksache Nr. BKA 0647	
TOP 3	Seite
Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II hier: Prüfauftrag an die Regionalplanungsbehörde	2

### Erläuterung

Am 06. Juli 2016 hat die Landesregierung eine Leitentscheidung zur Zukunft des rheinischen Braunkohlenreviers/Garzweiler II beschlossen. Nach Auswertung von umfangreichen Untersuchungen, darunter neun Studien, die u.a. auch die erwartete Entwicklung der Braunkohleverstromung im Zeitraum von 2020 bis 2050 in Deutschland zum Gegenstand haben, ist die Landesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Braunkohleverstromung bis 2050 kontinuierlich zurückgehen wird und dass diese Änderungen der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Verkleinerung des Abbaubereichs des Tagebaus Garzweiler II in der Weise erfordert, dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 (juris Rn. 306) festgestellt, dass es der Aufteilung der Verantwortung im funktionsteilig gegliederten Staat entspricht, dass Leitentscheidungen für das langfristige Konzept des Braunkohlenabbaus im Rheinischen Braunkohlengebiet auf der Ebene der Landesregierung getroffen werden, da es um eine zentrale Frage der Energiepolitik des Landes geht, bei denen Entscheidungen zahlreicher anderer Faktoren, wie insbesondere auch die Einbindung in die Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union zu beachten sind. Dabei wird ein weiter Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum zugestanden und für ausreichend erachtet, wenn die energiepolitischen Grundentscheidungen der Landesregierung durch entsprechende Regelungen im Landesplanungsgesetz mitgetragen und normativ begleitet werden (BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – BvR 3139/08 – juris Rn. 287 f.).

Die Landesregierung hat mit der Leitentscheidung und den ihr zugrundeliegenden Untersuchungen zugleich ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass sich die Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II wesentlich geändert haben.

Leitentscheidungen entfalten allerdings als politische Grundentscheidungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen (VerfGH NRW, Urt. v. 09.07.1997 – 20/95 u.a. – juris

Drucksache Nr. BKA 0647	
TOP 3	Seite
Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II hier: Prüfauftrag an die Regionalplanungsbehörde	3

Rn. 116). Deswegen sind sie jedoch nicht rechtlich bedeutungslos. Sie erhalten rechtliche Relevanz, wenn sie z.B. im Rahmen der Fachaufsicht konkrete Vorgaben an die der Aufsicht Unterworfenen machen. Gemäß § 29 LPIG NRW unterliegt der Braunkohlenausschuss einer Fachaufsicht der Landesplanungsbehörde, die entsprechende Vorgaben für den Braunkohlenausschuss abdeckt (VerfGH NRW Urteil v. 09.07.1997 – VerfGH 20/95 u.a., juris Rn. 74 u. 119, OVG NRW, Urt. v. 21.12.2007 – 11 A 1194/02 – juris Rn. 214 ff.). Die Leitentscheidung gewinnt damit rechtliche Relevanz bei der Umsetzung in der Braunkohlenplanung.

Ermächtigungsgrundlage für eine Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II ist § 30 Satz 1 LPIG NRW, der folgenden Wortlaut hat: „Der Braunkohlenplan muss überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern.“

§ 30 LPIG NRW ist eine Planerhaltungsvorschrift. Aus dem leitenden Gedanken der möglichen Planerhaltung beschränkt § 30 LPIG NRW die Änderungsbefugnis auf den Fall, dass die rechtsfolgebedingenden Tatbestände des § 30 S. 1, 2. Halbsatz (wesentliche Änderung von Grundannahmen) vorliegen und zusätzlich die Erforderlichkeit der Planänderung (§ 30 S. 1, 1. Halbsatz) festgestellt wird.

Die in § 30 LPIG NRW geregelte „Überprüfung und Änderung“ des Braunkohlenplans ist ihrer sachlichen Kompetenz nach Planung. Sie obliegt damit dem Braunkohlenausschuss als zuständigem Planungsträger. Die Leitentscheidung der Landesregierung stellt dabei die Basis für die planerische Abwägung dar. Dass mit einer solchen Leitentscheidung Vorfestlegungen für künftige behördliche Entscheidungen getroffen werden, ist im Übrigen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, sofern in Folgeentscheidungen mit Außenwirkung uneingeschränkt die rechtliche Verantwortung für die Grundentscheidung übernommen werden muss (BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 – juris Rn 306).

Die einzelnen Prüfschritte für die Anwendung des § 30 LPIG NRW sind dem beigefügten Prüfschema zu entnehmen.

Prüfungsschema für die Anwendung  
des § 30 LPIG NRW

